Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 2 (1855)

Heft: 35

Artikel: Statuten der bernischen Schullehrer-Kasse

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-249401

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnem.=Breis:

Halbjährl. Fr. 2. 20. Bierteljährl. " 1. 20.

Franto d. d. Schweig.

 N^{r} . 35.

Bernisches

Ginruf .: Gebühr:

Die Zeile 10 Rpp. Wiederhol.

Sendungen franto!

dolksschulblatt.

31. August. Bweiter Jahrgang.

Bei der Redakzion kann auf das Schulblatt jederzeit abonnirt werden. Fehlende Nummern werden nachgeliefert. — Der I. Jahrgang ift zu haben à 2 Fr.

Statuten der bernischen Schullehrer-Raffe.

Auf mehrfeitigen Bunfch publigiren wir anmit die Statuten ber bernischen Schullehrerkaffe, und zwar mit dem wolgemeinten Bunfche es mochten Diejenigen verehrl. Mitglieder des bernischen Lebrerftandes, Die der Raffe noch nicht beigetreten, fich es ihm Ernfte angelegen fein laffen, in diefer Sinficht die Berhaltniffe ernft zu prufen und zu thun, wozu er fich in diefer Ungelegenheit verpflichtet glaubt und angetrieben fühlt.

I. Bwek und Bestand der Anstalt.

S. 1. Die im Jahre 1818 von einigen Lehrern gestiftete ber= nerifche Schullehrertaffe ift eine Benfions. und Unterftugungsanftalt für die freiwillig und ftatutengemäß beitretenden Glieder des berneri=

ichen Schullehrerstandes und deren Wittwen und Baifen.

S. 2. Gie befigt ein unantaftbares Ctammvermogen, bas aus Beschenfen von Ceite der Regierung und edler Freunde des Echullehrerftandes und aus den Beitragen der Mitglieder fich gebildet hat; und verwendet die jahrlichen Rapitalzinfe und die Jahresbeitrage der Mitglieder nach den Zwefen der Stiftung und den nachfolgenden Bestimmungen der Statuten zu Benfionen, Rothsteuern und Aussteuern.

Beitritt und Unterhalt.

S. 3. Unter ben in ben folgenden Baragrafen enthaltenen Bedingungen fteht der Beitritt offen, folgenden Lehrern und unverheiratheten Lebrerinnen :

- a. Sammilichen Kantonsburgern, Die im Gebiete schweizerischer Eidgenoffenschaft an öffentlichen Schulen oder Privatanstalten Die vom Staate anerkannt sind, ihren Lehrerberuf ausüben.
- b. Den Bürgern der bucheggbergischen Gemeinden im Ranton Solothurn und der reformirten Gemeinden des freiburgischen Amtes Murten, insofern sie ihren Lehrerberuf in einer dieser Gemeinden oder im Gebiete des Kantons Bern ausüben.
- C. Den im Kanton Bern als Lehrer an öffentlichen oder vom Staate anerkannten Privatschulen angestellten Schweizerbürgern, die entweder schon wenigstens vier Jahre hindurch solche Lehrersstellen bekleidet, oder ihre Berufsbildung in einem der bernerischen Schullehrerseminarien erhalten haben.

d. Den Landesfremden, die eine unter c. bezeichnete Lehrerstelle im Gebiete der Republik Bern mahrend eines Zeitraumes von

wenigstens gehn Jahren bereits befleidet haben.

S. 4. Der Beitritt muß vor bem angetretenen fünfundvierzigften

Altersjahre stattfinden.

S. 5. Jeder nach den oben aufgestellten Bestimmungen zum Beitritt Berechtigte hat, wenn er die Aufnahme in die Gesellschaft verlangt, die Meldung bei dem Bezirksvorsteher (siehe S. 49) zu besorgen und dabei folgende Bescheinigungen einzulegen:

a. einen Tauffchein;

b. den Kopulazionsschein und Taufschein seiner Gattin, im Falle er verheirathet ist;

c. ein vom Pfarrer oder der Schulbehörde seines Aufenthaltsorts ausgestelltes Zeugniß über sittlichen Lebenswandel und Dienstzeit;

d. eine ärztliche Bescheinigung, daß er mit keinem Uebel behaftet ift, das ihn an der längern Ausübung seines Berufes zu vershindern droht.

S. 6. Der Bezirksvorsteher überschift sammtliche oben bezeichneten Bescheinigungen, sammt einem von der Bezirksversammlung (S. 41) ausgestellten Zeugniß über Lebenswandel und Gesundheit des sich Meldenden, unverzüglich mit seinem eigenen Gutachten an die Berwaltungskommission (siehe S. 44), welche, wo möglich, in ihrer ersten Sizung, die förmliche Aufnahme des sich Meldenden auszusprechen und dieselbe durch den Bezirksvorsteher dem Betreffenden sogleich zu melden hat, insofern alle Bescheinigungen von ihr genügend und berruhigend erfunden worden sind.

Wünscht aber die Verwaltungskommission vor ihrem Entscheide, um des Gewissens willen, noch weitere Bescheinigungen und Zeugnisse zur Hand zu haben, so ist es ihr unbenommen, solche von gutbefuns dener Seite noch vorher einzuverlangen. Findet sie Zeugnisse über Lebenswandel oder Gesundheitszustand beunruhigend und ungünstig,

fo foll von ihr die Abweifung erfennt werden.

\$. 7. Ein wegen ungünstiger Leumdenszeugnisse Abgewiesener darf erst nach Verfluß von drei Jahren sich wieder zur Annahme melden.

\$. 8. Nach erfolgter Annahme zahlt jeder Beitretende sogleich an den Bezirksvorsteher, wenn er fünfundzwanzig oder weniger Altersighte zählt, eine Eintrittsgebühr von acht Schweizerfranken und das Unterhaltungsgeld für das laufende Jahr; hat er aber das fünfundzwanzigste Jahr bereits zurükgelegt, so muß er überdieß für jedes Jahr, das er mehr zählt das Unterhaltungsgeld sogleich nachbezahlen. Dafür wird ihm ein gedrukter Annehmungsschein, der zugleich als Quittung für die entrichtete Gebühr dient und ein Exemplar der Statuten und allfällig weiterer Vorschriften der Stiftung zugestellt.

§. 9. Jedes Mitglied zahlt zwanzig Jahre lang ein fährliches Unterhaltungsgeld von 48 Bazen, die zehn folgenden Jahre dann ein solches von 24 Bazen. Wer dreißig Jahresbeiträge entrichtet hat,

ift von allen weitern Beitragen frei.

\$. 10. Um den Mitgliedern, welche der Stiftung vor Infrafttretung dieser erneuerten Statuten beigetreten sind, einen Vortheil vor den später Eintretenden einzuräumen, als Ersaz für die im §. 19 der alten Statuten versprochene Gratisifazion, wird in Betreff des Unterhaltungsgeldes folgende Nebergansbestimmung aufgenommen:

a. Die Mitglieder, welche bereits zwanzig Jahresbeitrage an die Kasse entrichtet haben, zahlen während der nachsten zehn Jahre

nur noch einen Jahresbeitrag von 12 Bagen.

b. Die bereits bei Erlassung der erneuerten Statuten förmlich in in die Gesellschaft aufgenommenen Mitglieder, welche noch nicht zwanzig Jahresbeiträge entrichtet haben, sollen das bisherige Unterhaltungsgeld von 24 Bazen noch so lange zu bezahlen fortsahren, bis sie zwanzig Jahresbeiträge an die Kasse entrichtet haben; von da an soll auch ihr Unterhaltungsgeld für die nächstsolgenden zehn Jahre auf 12 Bazen heruntergesezt werden.

S. 11. Die jahrlichen Unterhaltungsgelber follen dem Bezirksvorsteher bis Ende Juni zugestellt werden. Wer Ende Oftober seinen Jahresbeitrag noch nicht entrichtet hat, soll vom Bezirksvorsteher schriftlich gemahnt werden. Erfolgt die Bezahlung auch nach geschehener Mahnung nicht vor der nachstfolgenden Hauptversammlung, so soll der Saumselige, ohne Ansehen der Person, aus dem Verzeichnis der Gesellschaftsglieder gestrichen werden.

S. 12. Alle Geldbeitrage und Zuschriften der Mitglieder muffen dem Bezirksvorsteher zu jeder Zeit kostenfrei, und erstere in gesezlichen

Geldforten und nach gesezlicher Werthung übermacht werden.

III. Genuß und Anspruchsrecht.

§. 13. Nothsteuern können an jedes Mitglied ertheilt wersten, das durch außerordentliche Unglükssälle oder durch schwere Kranksheit heimgesucht wird, insofern es wenigstens drei Jahresbeiträge bezahlt hat. Diese Besteurung der Mitglieder, die fich in augenbliklicher Noth befinden, ist aber bloß eine für den besondern Rothfall bestimmte Unterstüzung, und ist hiemit keineswegs als eine Pensionsertheilung anzusehen.

\$. 14. Wer Nothsteuern anspricht, hat sich mit seinem Begeheren, unter Beilegen amtlicher Zeugnisse, an den Bezirksvorsteher zu wenden, der dasselbe alsobald, versehen mit seinem Gutachten, an die Verwaltungskommission einsenden soll. Die Verwaltungskommission wird in Fällen, wo die anbegehrte oder vorgeschlagene Unterstüzungstumme mehr als 20 Franken beträgt, das Begehren mit einer sorgfältigen Verichterstattung und wolvorberathenem Antrag vor die Hauptversammlung bringen. In Fällen, wo die Unterstüzungssumme nicht 20 Franken übersteigen soll, wird sie sogleich verfügen.

S. 15. Auf eine jahrlich wiederfehrende Penfion haben Unspruch : a. Die Mitglieder, welche das 55. Altersjahr gurufgelegt haben;

insofern fie ihre Lehrerstellen nicht mehr befleiben.

b. Die Mitglieder unter 55 Jahren, welche durch unverschuldete körperliche Gebrechen, nach dem Zeugniß der Bezirksversamm- lung, außer Stand gesezt sind, ihren Lehrerberuf fernerhin auszuüben, oder auf andere Weise ihren hinlanglichen Unterhalt zu erwerben; insofern sie wenigstens 10 Jahresbeiträge an die Kasse entrichtet haben.

Alljährlich muß aber durch die Bezirksversammlung der

Fortbestand der Bulfebedurftigfeit bescheinigt werden.

\$. 16. Auf eine lebenslängliche Pension hat ferner jede Wittwe, deren Mann wenigstens 6 Jahresbeiträge an die Kasse entrichtet hat, Anspruch, insofern sie nicht mehr als 10 Jahre jünger als der versstorbene Gatte ist. Ist der Altersunterschied ein größerer, so hat die Wittwe, bevor sie in den Genuß der Pension tritt, so manches Jahr das Unterhaltungsgeld am Plaze ihres Gatten zu entrichten, als der Altersunterschied mehr als 10 Jahre beträgt, es wäre denn, daß sie das 40. Altersjahr erreicht hätte, in welchem Falle der Altersuntersschied nicht mehr in Rechnung kommen würde.

§. 17. Hat das verstorbene Mitglied aber noch nicht 6 Jahre das Unterhaltungsgeld bezahlt, so muß, auch wenn der Altersuntersschied beider Gatten weniger als 10 Jahre beträgt, dessen hinterlassene Wittwe, bevor sie in den Genuß einer Pension treten kann, das jährliche Unterhaltungsgeld fort entrichten, bis sechs Beiträge einge-

legt find.

\$. 18. Die Wittwe, die fich wieder verheirathet, verliert für

fich jeglichen Unspruch auf die Raffe.

- \$. 19. An der Stelle der verstorbenen oder wieder verheiratheten Mutter beziehen die Waisen, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurüfgelegt haben gemeinsam die mütterliche Pension. Die den Kinstern zustließende Pension soll aber, wenn nicht die Verwaltungskommission, nach eingeholtem Gutachten des Bezirksvorstehers, eine sofortige Verwendung für Erziehungszwefe als ersprießlicher für die Kinder erkennt, und eine dahingehende besondere Verfügung trifft, in eine Erssparniskasse gelegt, und darf in keinem Fall ohne Einwilligung der Verwaltungskommission verwendet werden.
 - S. 20. Alle penfionirten Mitglieder, Wittwen und Rinder, oder

deren Beistände und Bögte, sollen der Verwaltungskommission alljähre lich vor dem 1. April, bei Verlust der Pension für das betreffende Jahr einen Lebensschein durch den Bezirksvorsteher einsenden.

- §. 21. Jedes Kind eines verstorbenen Theilnehmers, welches selbst oder dessen Mutter in den Penstonsgenuß getreten ist, erhält überdieß bei Anlaß seiner Admission, bis zu welcher Zeit es unter der Aussicht des Bezirksvorstehers stehen soll, 16 Fr. aus der Kasse, als Beisteuer an eine neue Kleidung, auch wenn jener Zeitpunkt bei Lebzeiten ter Mutter eintritt.
- §. 22. In Fällen von außerordentlicher Hülfsbedürftigkeit kann für Waisen auf eingelangtes Begehren von der Verwaltungskommission, eine Extrasteuer verabreicht werden, wenn der Zustand der Kasse es erlaubt.
- §. 23. Jede Lehrerin, die wenigstens 6 Jahresbeitrage eingelegt hat, erhalt bei ihrer allfälligen Berheirathung eine Aussteuer von 32 Kr.
- §. 24. Allen Anspruch auf Unterstüzung und Bensionirung für sich und die Ihrigen, so wie auch auf Rufgabe der Beitrage und jeden andern Antheil an der Stiftung verlieren:
 - a. Die Mitglieder die freiwillig aus der Stiftung treten.
 - b. Die Lehrerinnen, die fich verheirathen.
 - c. Die Mitglieder die aus andern als Gesundheitsgründen aus dem Schullehrerstande austreten, bevor sie 10 Jahre Stiftungs, mitglieder gewesen sind.
 - d. Diejenigen, die nach (§. 11.) nach geschehener schriftlicher Mahnung, an der ordentlichen Hauptversammlung mit einem Jahresbeitrage im Rüfstande find.
 - e. Alle Mitglieder, die (nach §§. 29. und 30) durch beharrliche Widersezlichkeit gegen die Stiftungsgeseze handeln.
 - f. Diejenigen, die von den obrigfeitlichen Schulbehörden wegen unsittlichen Handlungen aus dem Stande öffentlicher Lehrer auszgestoßen, ferner diejenigen, die friminalisch bestraft worden, oder in einen muthwilligen Geltstag verfallen sind.
 - g. Diejenigen aus dem Lehrerstand ausgetretenen Mitglieder, Die in ihrem neuen Beruf einen unsittlichen Lebenswandel führen.
- §. 25. Jeglichen Antheil an der Stiftung verlieren auch, haben aber Anspruch auf theilweise oder vollständige Rüfzahlung ihrer Unsterhaltungsgelder:
 - a. Die Kantonse und Landesfremden, die aus dem Kanton forte ziehen. Auf Rüfzahlung des Eintrittsgeldes und der sechst ersten Jahresbeiträge haben sie feinen Unspruch, wol aber auf allfällige spätere Jahresbeiträge.
 - b. Die Mitglieder, die wegen ihres Gefundheitszustandes aus dem Schullehrerstande austreten mußten, bevor sie sechs Jahre Mitglieder der Stiftung waren. Sie haben auf Rüfzahlung sammt-licher Jahresbeiträge Anspruch.

IV. Weitere Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder.

- S. 26. Sammtliche Mitglieder der Gefellschaft haben das Recht als ordentliche aftive Mitglieder an allen Hauptversammlungen zu erscheinen, und an allen in denselben vorkommenden Verhandlungen und Wahlen Theil zu nehmen; und sind, wenn sie die nöthigen Eizgenschaften besizen, zu allen Beamtungen wählbar. Zu Beschlüssen über Pensionen und Nothsteuern dürfen aber die pensionirten Mitglieder nicht mitstimmen.
- \$. 27. Jedes Mitglied hat das Recht, Antrage und Rügen, welche den allgemeinen Gang oder die Berwaltung der Anstalt betreffen, vor die Hauptversammlung zu bringen, und fowol Antrage zu Zusäzen, als auch in gehöriger Form (siehe §. 52) gestellte Borsschläge zu Abanderung der Statuten zu machen.
- \$. 28. Jedes Mitglied kann, ohne vorher von der Hauptversfammlung dazu bevollmächtigt worden zu sein, in besonders wichtigen Fällen von der Verwaltungskommission zu ihren Sizungen mit berathender Stimme beigezogen werden.
- S. 29. Dagegen ist auch jedes Mitglied verpflichtet, im Falle von Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kasse, sich den folgenden Bestimmungen, bei Strafe des Ausschlusses aus der Austalt, zu unterziehen:
 - a. Besteht Streit zwischen einzelnen Mitgliedern der Kasse, so wählt jede der Parteien drei Schiedsrichter aus der Zahl der Mitglieder der der Anstalt, welche dann gemeinschaftlich außer ihrer Mitte ihren Obmann, der ebenfalls ein Kassamitglied sein muß, zu wählen haben. Wenn sie sich aber in der Wahl eines Obmanns nicht vereinigen können, so müssen sie den Präsidenten der Haupt- versammlung als solchen annehmen. Dem unabänderlichen Entscheid dieses Schiedsgerichts hat sich jede Partei sosortzu fügen.
 - b. Bestehen Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und der Berwaltungskommission oder einzelnen Mitgliedern derselben, oder einem Bezirksvorsteher, oder endlich zwischen Beamteten, so steht allein der Hauptversammlung das Necht der Entscheidung zu; und zwar soll die Klage mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung dem Präsidium derselben zu unverzüglicher Mittheilung an die Verwaltungskommission eingereicht, und so dann müssen Klage und Vertheidigung schristlich der im §. 40, 2 c. und 48 bezeichneten Prüsungskommission, die dann motivirte ebenfalls schriftliche Anträge an die Hauptversammlung zu bringen hat, zu rechter Zeit übergeben werden.
- \$. 30. Bur einmaligen Annahme der Wahl in ein Schiedsgericht, so wie auch in die Prüfungs- und Verwaltungskommission für den Zeitraum einer vierjährigen Amtsdauer ist jedes Mitglied, auf das sie fällt, verpslichtet.

V. Verwendung der Ginkunfte.

§. 31. Sammtliche Gintrittsgelder follen zum unantaftbaren

Bermogen ber Stiftung geschlagen werden.

\$. 32. Nach Abzug der Verwaltungskosten soll der Rest der jährlichen Zinse und der Jahresbeiträge der Mitglieder ausschließlich zu Pensionen, Nothsteuern und Aussteuern verwendet werden, und zwar so, daß für Pensionen, die alle gleich stark sein sollen, und für Aussteuern fünf Sechstel, dagegen für alle Nothsteuern zusammengenommen in keinem Falle mehr als ein Sechstel der überbleibenden Summe verbraucht werden dürsen.

VI. Verwaltung der Gelder.

§. 33. Sobald eine nicht zu Pensionen, Noth- und Aussteuern bestimmte Summe von Fr. 500 vorhanden ist, soll der Kassaverwalter (§. 45) für dieselbe einen guten Plaz suchen; bis ein solcher gefunsten ist, kann dieselbe in die Staatsbank gelegt werden.

(Fortsezung folgt.)

Schul-Chronik.

Eidgenoffenschaft. Zu Prosessoren an der polytechnisschen Schule in Zürich hat der Bundesrath gewählt: Hr. Dr. Immanuel Clausius, gew. Privatdozent an der Universität in Berlin und Prosessor der Artillerieschule, für Physis: Prosessor Mousson in Zürich, für Experimental- und technische Physis. Für das Handelsrecht: Hr. Stephan Dufraisse, geboren in Biberac, im französischen Departement der Dordogne, früher Advosat in Bouslogne und Mitglied der französischen Nazionalversammlung, in welche er in Folge seines hohen Russ als Rechtsgelehrter gewählt worden war. Gegenwärtig hält sich derselbe zu Brüssel in der Verbannung auf.

Solothurn. Lezten Winter wurde die Schulkommission der Stadt beauftragt, über eine Reorganisazion der Stadtsekundarschule mit dem Erziehungs-Departement zu unterhandeln. Jezt ist das Schuljahr zu Ende, die Ferien haben begonnen, und noch ist nichts in der Sache geschehen. Soll der pitonable Zustand der Sekundarsschule auch nächstes Jahr noch fortdauern und wollen die obern Behörden ruhig warten, dis die durch ihre Energie berühmte Stadtschule

Schulfommiffion zu einem Schritte fich entschließt?

— Bucheggberg. Ein über 40 Jahre im Schuls dienst gestandener Lehrer im Bucheggberg, der in seiner Gemeinde 37 Jahre in einem engen, schlechten Schulhause mit Treue für Bildung und Erziehung — die Grundelemente der Wohlfahrt gewirft hate, sollte nun auf einmal in das neugebaute Schulhaus zu denselben Kindern nicht mehr taugen. Der Regierungsrath aber hat dem so unverdient Gefränkten seinerseits eine Genugthuung vers